

Merkblatt über das Datengeheimnis nach dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (LDSG)

Sehr geehrte/r Frau/Herr

dieses Merkblatt sollten Sie sorgfältig durchlesen, da die Verarbeitung geschützter personenbezogener Daten zu Ihrem Aufgabenbereich gehört oder Sie Zugang zu personenbezogenen Daten haben. Es unterrichtet Sie allgemein über die bei Ihrer Tätigkeit zu beachtenden Datenschutzvorschriften.

Diese Vorschriften gelten sowohl für elektronische als auch für schriftliche und mündliche Daten.

In Ihrem Bereich wird das Schleswig-holsteinische Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen und der Runderlass zur Verschwiegenheitspflicht der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes analog angewendet oder entsprechende Regelungen Ihres Trägers.

Zum Verständnis der Bedeutung des Datenschutzes sind folgende Informationen wichtig:

1. Begriffe (§ 2 LDSG)

Personenbezogene Daten sind definiert als sämtliche Informationen als Einzeldaten, die einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet werden können. Dazu zählen Daten, die eine Person als Betroffene bestimmen oder bestimmbar machen, z. B. Geburtsdatum, Namen, Geburtsort, Geschlecht und Mitgliedsnummer. Auch Daten, die eine Person oder einen ihr zugehörigen Sachverhalt beschreiben, z. B. Anschrift, Ausbildung, Staatsangehörigkeit, Zeugnisnoten, Einkommen, Meinungen der Person sowie Planungs- und Prognose-Daten zählen dazu. (Beispiele auf Freizeiten: Name, Adresse, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Familienverhältnisse, Telefonnummer, Schulden, Krankheiten, Fotos, Stellungnahmen Außenstehender...)

Datenverarbeitung ist jede Verwendung bzw. Umgang mit personenbezogenen Daten, unabhängig davon ob die Daten elektronisch, schriftlich, auf Ton- oder Bildträgern gespeichert sind. Beispiele sind unter anderem das gezielte Erfassen von Vorkommnissen als Erheben, Speichern in Form von elektronischen Dateien, Magnetbändern oder schriftlichen Abfassen für Akten und deren Übermitteln an Dritte oder Veröffentlichung. Der Begriff der Datenverarbeitung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen ist nicht auf die elektronische Datenverarbeitung beschränkt, sondern betrifft auch Adresslisten, Karteien, Notizen.

2. Datengeheimnis (§ 5 LDSG)

Neben Ihrer sich aus dem Beamten- oder Tarifrecht ergebenden dienstrechtlichen Verschwiegenheitspflicht gibt es ein Datengeheimnis, das die besondere Bedeutung des Schutzes personenbezogener Daten unterstreichen soll.

Außerdem gilt § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes:

„Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis), Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.“

Nach § 13 des Schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen dürfen Sie personenbezogene Daten zu keinem anderen als dem zur rechtmäßigen Erfüllung Ihrer Aufgaben gehörenden Zweck verarbeiten, bekanntgeben, zugänglich machen oder sonst nutzen.

Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit an der Maßnahme bzw. des Dienstverhältnisses fort.

3. Allgemeine Maßnahmen zur Datensicherheit (§ 5 LDSG)

Personenbezogene Daten müssen vor Unbefugten innerhalb und außerhalb der Ferienfreizeit geschützt werden. So sind generell alle technisch-organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, die einen unbefugten Zugriff verhindern. Insbesondere ist der Zugriff bzw. eine Weitergabe an Unbefugten zu verwehren und äußere Sicherheitsmaßnahmen vorzunehmen, die einen solchen Zugriff verhindern. Sie müssen deshalb Datenträger Adresslisten und Angaben der Eltern entsprechend sichern (Beispiele: Abschließen der Tür/des Koffers bei Abwesenheit, Passwortsperre bei USB-Sticks), so dass Unbefugte keine Einsicht nehmen können) Ein Austausch der Adressdaten der Teilnehmenden Personen ist nur mit dem Einverständnis der Eltern erlaubt.

4. Zulässigkeit der Datenverarbeitung (§§ 11f. LDSG)

Grundsätzlich setzt die Verarbeitung personenbezogener Daten die ausdrückliche Erlaubnis der betroffenen Person bzw. die ihrer Erziehungsberechtigten voraus. Zudem kann sich aus dem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften eine Erlaubnis ergeben, sowie wenn es die Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person macht (z. B. Notlagen) Bei der Einwilligung ist zu beachten, dass diese in aller Regel schriftlich erfolgen muss und die/der Betroffene hierbei ausreichend hinsichtlich seiner Widerrufs- und Verweigerungsrecht zu belehren ist. Betroffene sind in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten, bei beabsichtigter Übermittlung auch den oder die Empfänger/in der Daten, aufzuklären.

5. Zweckbindung, Auskünfte (§ 13 LDSG)

Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur verarbeitet werden, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben im Rahmen einer Ferienfreizeit und für den jeweils damit verbundenen Zweck erforderlich ist. (z.B. Adressdaten an die Jugendherberge) Es gilt der Grundsatz der Zweckbindung - § 13 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Beispiel: Die Erhebung und weitere Verarbeitung beliebiger Daten auf Vorrat ist unzulässig)


6. Rechte der Betroffenen (§§ 25ff. LDSG)

Es besteht eine Aufklärungspflicht gegenüber dem/der Betroffenen über den Zweck der Datenverarbeitung und seine/ihre Rechte. Daneben hat sie/er ein umfassendes Auskunftsrecht über die gespeicherten personenbezogenen Daten, wie z. B. Herkunft, Inhalt, Zweck Rechtsgrundlage und Funktionsweise der Speicherung. Ist der Aufgabenzweck erfüllt und ist keine weitere Speicherung mehr erforderlich, kann die/der Betroffene die Löschung verlangen. Bei Unrichtigkeiten besteht ein Recht auf Berichtigung. Der/die Betroffene kann im Einzelfall auch bei vorliegendem überwiegendem persönlichem Schutzinteresse einen Einwand gegen die Verarbeitung erheben.

Sollte durch eine unrichtige oder unzulässige Verarbeitung personenbezogener Daten der/dem Betroffenen ein Schaden entstehen, so kann diese/r Schadenersatz verlangen. Dabei kann auch ein immaterieller Schaden unter Umständen zum Schadenersatz berechtigen. (§ 30 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen)

7. Strafbarkeit (§ 44 LDSG, § 44 BDSG, StGB)

Bei vorsätzlich unzulässiger Datenverarbeitung kann im Wege eines Ordnungswidrigkeitsverfahren ein Bußgeld von bis zu 50.000 erhoben werden. Daneben können auch andere Straftatbestände mit bis zu



2 Jahren Freiheitsstrafe erfüllt sein wie z. B. vorsätzliches Ausspähen von Daten, Verletzung von Geheimnissen und Amtsmissbrauch. (Beispiel: Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe kann bestraft werden, wer Adressenlisten an Private übermittelt, um entweder sich oder einen anderen zu bereichern) Im Rahmen einer fahrlässigen Begehung sind allerdings dienstliche Konsequenzen wie auch bei der vorsätzlichen Begehung möglich.

8. Weitergabe von Daten (§§ 13f. LDSG, § 8a SGB VIII)

In Fällen des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII muss nach Rücksprache mit der Leitung eine besonders qualifizierte Fachkraft zur Beratung hinzugezogen werden. Der Fall wird, wenn möglich, ohne Nennung der persönlichen Daten besprochen. Für die Erfüllung des Schutzauftrages können Daten auch ohne Zustimmung der Eltern an das zuständige Jugendamt weitergegeben werden. Faustformel: Kinderschutz geht vor Datenschutz.

Zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit, von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder vergleichbare Rechtsgüter sowie zur Verfolgung von Straftaten dürfen Daten an die Polizei weiter gegeben werden. (§ 11 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen)

9. Löschung (§ 35 Abs.2 BDSG)

Sobald die Kenntnis über die Daten für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist, sind die personenbezogenen Daten zu löschen; z. B. sind von Teilnehmenden an einer Ferienveranstaltung nach der Ferienzeit und des Nachtreffens sämtliche schriftlichen und elektronischen Daten zu löschen. (s. o.)

10. Veröffentlichung

Personenbezogene Daten und Fotos bedürfen hinsichtlich einer Veröffentlichung der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung. Zum Beispiel dürfen Fotos, Berichte und Erwähnungen von Teilnehmenden nur dann im Internet oder Zeitung veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen dem zugestimmt haben.

